
Vorstoss-Nr: 211-2011
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 14.06.2011

Eingereicht von: Kohler (Uetendorf, BDP) (Sprecher/ -in)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 09.11.2011
RRB-Nr: 1884/2011
Direktion: BVE

Kein unnötiger Lichtmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Leuchtreklamen, Schaufensterbeleuchtungen und Beleuchtungen für Reklamen und Sehenswürdigkeiten (Schlösser, Kirchen, Wasserfälle, Burgen usw.) während der Nacht zu bestimmten Zeiten ausgeschaltet werden. Die Ausschaltzeiten sollen je nach Wochentag gestaffelt werden. In begrenztem Umfang sind Ausnahmen zu ermöglichen.

Begründung:

Leuchtreklamen und Sehenswürdigkeiten werden während der nachgenannten Zeiten nicht oder nur schlecht beachtet, da sich um diese Zeit keine oder nur wenige Leute im öffentlichen Raum befinden. Es könnte durch Ausschalten der starken Scheinwerfer massiv Energie gespart werden, und nachtaktive Tiere würden weniger gestört. Werktags könnte eine Abschaltung zum Beispiel zwischen 23 und 5 Uhr und am Wochenende zwischen 1 und 7 Uhr erfolgen. Ausnahmen begrenzen sich zum Beispiel auf einzelne Tage während eines Anlasses.

Antwort des Regierungsrates

Die effiziente Nutzung der Energie ist in diversen Motionen (Bauen, 92/2011; Masshardt 106/2011; 107/2011 und 108/2011) während der Sondersession zur Energiepolitik thematisiert worden. Der Regierungsrat hat diese Vorstösse im Grundsatz stets unterstützt. Bereits am 26. Januar 2006 wurde das Postulat Wasserfällen 158/2005 (Lichtverschmutzung auch im Kanton Bern vermeiden) vom Grossen Rat klar angenommen. Das Postulat lädt den Regierungsrat ein, alle relevanten kantonalen und kommunalen Amtsstellen über einen sinnvollen Umgang mit Licht zu informieren und dafür zu sensibilisieren. Zudem wurde verlangt zu prüfen, ob die rechtlichen Grundlagen dafür bestehen, um gegen übermässige Lichtemissionen durch Aussenbeleuchtungen, Skybeamer und weitere Lichtquellen vorgehen zu können.



Der Regierungsrat hat dem Postulat Wasserfallen (Postulat 158/2005) Rechnung getragen. Das beco (Berner Wirtschaft, Immissionsschutz) hat zum Thema Aussenbeleuchtungen eine umfassende Informationsbroschüre mit dem Titel "Lichtverschmutzung vermeiden" herausgegeben. Die Broschüre weist auf die anwendbaren Rechtsgrundlagen und die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden hin. Das geltende Recht stellt heute sicher, dass Beleuchtungsanlagen keine schädlichen oder lästigen Lichtimmissionen im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung verursachen. Die Baubewilligungsbehörde kann in der Baubewilligung entsprechende Auflagen verfügen. Ergänzend zu den kantonalen Rechtsgrundlagen können Gemeinden bei Bedarf eigene Vorschriften für Reklamen erlassen und zum Beispiel Reklamen, die Emissionen verursachen, nur eingeschränkt zulassen (vgl. dazu BSIG Nr. 7/722.51/1.1).

Das revidierte kantonale Energiegesetz (KEng) enthält neue Vorschriften zur Beleuchtung. So schreibt Artikel 51 Absatz 1 KEng allgemein vor, dass alle stationären und mobilen Beleuchtungsanlagen energieeffizient und umweltschonend zu betreiben sind. Lichtstärke und Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist. Artikel 51 Absatz 3 KEng enthält ausserdem ein Verbot für Beleuchtungsanlagen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten. Unter das Verbot fallen in erster Linie – aber nicht nur – die so genannten Skybeamer.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass heute im öffentlichen Raum viele Beleuchtungen bestehen, die nicht im gewünschten Mass effizient und sparsam betrieben werden. Die Forderung des Motionärs, Ausschaltzeiten für neue Beleuchtungsanlagen während der Nacht vorzuschreiben, kann der Regierungsrat gestützt auf das neue Energiegesetz in der kantonalen Energieverordnung umsetzen. Ob der Regierungsrat auch für bestehende Beleuchtungsanlagen einschränkende Betriebszeiten vorsehen kann, oder ob dafür eine Änderung des KEng nötig ist, wird vorerst näher abgeklärt werden müssen.

Antrag: Annahme der Motion

An den Grossen Rat